

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der Christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 4

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen monatl. 50 Pfg., mit Teuerungszahl des Börsenvereins der Buchhändler.

Köln, den 23. Februar 1924

Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 8. Fernspr. Anno 5588. Postfach-Konto Köln 18937.

12. Jahrg.

Frage: Was immer in jeder Boge meines Lebens, ehe du handelst: wie könntest du hier am besten, am schönsten, am vorzüglichsten handeln? Und was dein erstes Gefühl dir antwortet, das tue! Das nenne ich das Ideal, das dir immer vorzueben soll. A. L. E. f.

Unsere Forderungen an Staat und Gesellschaft.

Die letzten Jahre haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß weder sozialistische Theorien noch die liberale Wirtschaftslehre, in die Praxis überführt, geeignet sind, das Wohl aller Volksgenossen zu fördern. Weder das eine noch das andere System kann einem wahren Kulturfortschritt dienen. Um so mehr ist es unsere Aufgabe, für die restlose Anerkennung unserer Forderungen und Bestrebungen mit allen Mitteln einzutreten.

In der Regelung der Fragen des Dienst- und Arbeitsvertrages kann und darf sich unsere Tätigkeit aber nicht erschöpfen. Diese Fragen sind so eng mit den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen verbunden, daß wir uns als parteipolitisch völlig neutralen Bewegung auf eine kräftige Einwirkung auf die großen wirtschaftlichen und politischen Fragen nicht verzichten können. Entscheidende Faktoren in diesen Dingen sind aber die Parlamente. Ihre Zusammenfassung kann uns als Gewerkschaftler wahrlich nicht gleichgültig sein, wenn es uns ernst ist mit der Eringung unserer Ziele. Wir müssen daher auch unbedingt Stellung zu den demnächst stattfindenden Wahlen nehmen. Nicht im Sinne einer parteipolitischen Betätigung, sondern indem wir an alle Parteien und Kandidaten, die sich um die Stimmen unserer Wähler bemühen, bestimmte Forderungen stellen, für die einzutreten sie sich verpflichten müssen.

Der große Ausschub des deutschen Gewerkschaftsbundes der Spitzenorganisation der Christl.-nationalen Arbeitnehmerbewegung hat nunmehr folgende programmatische Richtlinien aufgestellt:

„Das Vaterland über die Partei“ muß die Parole für alle diejenigen sein, die vom Willen zur Volksgemeinschaft getragen werden. Wir verlangen: Führung des Wahlkampfes ohne Verhehlung und Geschäftlichkeit. Das spätere Zusammenarbeiten der verantwortungsfreudigen Parteien muß möglich sein. Die Einheit aller deutschen Stämme und die Unverletzlichkeit des Reichsgebietes müssen außer Streit bleiben.

Deutschland war groß, solange die innerliche Verbindung von Staat und Christentum bestand. Nur als ein Staat mit christlichen Werten kann Deutschland wieder aufsteigen. Unter Anerkennung völliger Gleichberechtigung und Freiheit der Bekenntnisse fordert der DGB, deshalb in Familie und Schule die Erziehung

der Jugend zu christlichen Charakteren, zur Einfachheit, Opferfreudigkeit und zum Gemeinschaftsgeist. Die religionslose Schule lehnt er in jeder Form ab.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund beläßt und verlangt den nationalen, wehrhaften deutschen Staat als den starken Hort aller deutschen Volksgenossen, insbesondere auch derer, die außerhalb der Reichsgrenzen zu leben gezwungen sind. Der Staat ist für uns nicht eine leerenlose Zweckform des Gemeinschaftslebens, sondern die Verankerung des deutschen Volkstums und seiner seelischen Kräfte. Deswegen bekämpfen wir die feilliche Bewunderung und Nachahmung fremdvölkischer Staatsrichtungen: Wir erstreben den Ausbau unseres Staatswesens aus christlichem und deutschem Geiste, die Hingabe aller an diesen Staatsgedanken und opferfreudige Tatbereitschaft.

Wir anerkennen das reichsübergreifende Eigenleben der deutschen Länder; desgleichen die Notwendigkeit weitgehender Selbstverwaltung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Sobott des Reiches nach innen und außen muß jedoch unzerstört bleiben. Wir lehnen jede Bestrebung ab, die dem Reiche die Führung einer kraftvollen Außenpolitik erschwert. Durch Zusammenfassung aller Kräfte des Volkes muß das Recht in den Stand gesetzt werden, gegenüber offenen und heimlichen Verrichtungsbestrebungen einzelnen Interessentengruppen, den Staatsgedanken zu behaupten. Unter dieser Voraussetzung kann der Staat im Sinne einer echten Demokratie sich von allen Obliegenheiten befreien, die besser und zweckmäßiger von den verantwortlichen Beteiligten erledigt werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Neuordnung und Vereinfachung der gesamten öffentlichen Verwaltung durchzuführen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erkennt an, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter in öffentlichen Diensten zur Zeit schwere Opfer bringen, die in kommenden besseren Zeiten wieder weit gemacht werden müssen. Unentgeltlich aber ist, daß Schwerkriegsbeschädigte und alle, die im Kampfe für deutsches Recht im Osten, an Rhein, Ruhr und in der Pfalz verhaftet, beraubt, vertrieben oder gefangen gesetzt worden sind, in ähnlicher Weise wie andere vom Personalabbau betroffen werden. Diesen Opfern vaterländischer Pflichterfüllung gebührt in erster Linie wieder Arbeit und Brot.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt den sozialen Staat, der sich verantwortlich fühlt für eine gesunde soziale Entwicklung und Gileberung des Volksganzen. Aus nationalen und sittlichen Gründen hat der Staat die wirtschaftlich schwächeren Volksteile bewußt vor geistiger und wirtschaftlicher Verflawung durch die in den letzten Jahren allzu mächtig gewordene unter formal-demokratischer Flagge geführte Plutokratie zu schützen. Dazu gehört insbesondere die Fürsorge für die breiten Volksschichten, die ohne festlichen Eigenbesitz an Produktions-

mitteln von geistiger und körperlicher Lohnarbeit leben müssen. Die Erhaltung der Arbeitskraft und Lebensfreudigkeit dieser Schichten, die Mitträger der deutschen Zukunft sind, ist notwendig. Das Betriebsrätewesen muß unbedingt erhalten bleiben. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den bestehenden oder zu schaffenden öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen muß halbwegs verwirklicht werden, insbesondere ist der Vorsäufige Reichswirtschaftsrat bald in einen endgültigen zu überführen und organisch der Gesetzgebung einzuordnen.

Der Weg zum Mitbestimmungs- und Mitbestimmungsrecht muß freigeschafft werden.

Freiwillige, partiellisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewünschte oder geübte Selbstverwaltung und freies Gemeinschaftsbestreben hat der Staat weitestmöglich zu fördern. Jede bürokratische Bevormundung solcher Bestrebungen ist zu vermeiden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund beläßt den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hält aber nur eine Einrichtung für lebensfähig, die getragen ist von der Einigkeit beider Teile in den Grundfragen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Eine solche Arbeitsgemeinschaft muß weitgehend zum Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Befugnisse werden, um innerhalb ihres Aufgabengebietes den Gedanken demokratischer Selbstverwaltung verwirklichen zu können. Der DGB verlangt, daß dem Staate das Recht der Beaufichtigung und des Eingreifens bei Verlegen dieser Einrichtungen vorbehalten bleibt. Die immer unverhüllter hervortretende Absicht einflußreicher Arbeitgeberkreise — auch öffentlicher Verwaltungen — unter Ausnutzung weitverbreiteter und sozialer Bindungen zum rechtslosen „Herren“-Standpunkt zurückzuführen, muß im Volks- und Staatsinteresse bekämpft werden. In dem von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften getragenen Tarifvertragsrecht der DGB, das vornehmlich geeignete Instrument zur Regelung der betrieblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse und eine praktische Auswirkung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens. Die Abkündigung, gescheitete Schiedssprüche für verbindlich zu erklären, muß im Interesse des Wirtschaftslbens unter allen Umständen erhalten bleiben. Der DGB wird allen Bestrebungen auf ihre Preisgabe durch die Gesetzgebung nachdrücklich und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Die beschleunigte, den Arbeitnehmern Kosten ersparende, von ihrem besonderen Vertrauen getragene Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist auf Arbeiter und Angestellte sämtlicher Berufe auszuweiten. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen hiernach ausschließlich von Arbeitsgerichten entschieden werden, deren Vorsitz unabhängigen

Nichtern zu übertragen ist. Die Verwaltung ist unter Angliederung an die öffentlichen Gerichte so tätig wie möglich zu gestalten. Die Rechtseinheit ist durch Schaffung eines Reichsarbeitsgerichts beim Reichsgericht herbeizuführen.

Der Wiederaufbau und zeitgemäße Ausbau des sozialen Versicherungswesens hat vom Gesichtspunkt weitgehender Förderung lebensfähiger Selbsthilfeeinrichtungen zu erfolgen. Auch an diesem Gebiete ist der Selbstverwaltung freie Betätigungsmöglichkeit zu geben. Die Sozialversicherung darf nicht zur Armenpflege herabsinken.

Wichtigste wirtschaftliche Voraussetzung zur körperlichen und sittlichen Gesundung unseres Volkes ist die

Beseitigung der fehlenden Wohnungsnot

in Stadt und Land und stärkere Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Kleiniedlung. In dem Maße, wie die Flüssigkeit des Kapitalmarktes zunimmt und Mittel für den Wohnungsbau frei werden, ist die Wohnungswirtschaft abzubauen. Die Lohn- und Gehaltsverhältnisse müssen dieser Entwicklung angepasst werden. Inzwischen sind aus der Wirtschaft Mittel für Bau- und Hypothekarkredite bereitzustellen. So lange es an Wohnungen mangelt, ist der Mieterschutz aufrechtzuerhalten.

Der Zusammenballung der Menschen in unseren Großstädten und Industriebezirken ist durch Verpflanzung geeigneter Industrien aufs Land entgegenzuwirken.

Tatsächliche Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Siedlung ist in allen Teilen Deutschlands dringend geboten. Dort, wo eine besonders zur Siedlung geeignete Bevölkerung, wie vornehmlich im Nordwesten Deutschlands, vorhanden ist, muß sowohl Bachland wie freies Eigentum beschafft werden. Die Möglichkeiten, die die Kleingartenbesiedlungsgefesetz zur Bereitstellung von Bachland schaffen, sind wirksam auszunutzen.

Die der Enteignung von Oedland entgegenstehenden Bestimmungen des Siedlungsgefesetzes sind sofort in siedlungsfreundlichem Sinne umzuwandeln. Die Rekolonisation der Moore und ihre Befriedung durch einen dazu geeigneten Personenkreis sind in Verbindung mit der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Angriff zu nehmen. Aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen muß die Betriebseinheit des Kleindachbetriebes gegenüber eigenständigen Verträgen sichergestellt bleiben.

Gegen den häufigen Missbrauch im Bankgewerbe, der Produktion und reiblichen Handel kommt und den Verbrauch ungebilliglich belastet, ist gesetzlich einzuschreiten. Die Reichsbank muß mit allen Mitteln jede nur lockulativ Kreditnahme verhindern. Dem Mißbrauch wirtschaftlicher Nachstellungen, insbesondere durch Scheckkassette und Kartelle ist entgegenzutreten. Alle Inflationsquellen sind zu verstopfen.

Die Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden.

Die Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und Gemeinden bedarf dringend der Vereinfachung. Bei der Mehrzahl der gegenwärtigen Steuern haben Erhebungs- und Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zum Erlöse. Wenige grobe Steuern, die an der Quelle zu erheben sind, vor allem die Vereinfachung der landwirtschaftlichen Besteuerung, müssen die finanzielle Grundlage unseres Finanzwesens werden. Nur so ist durch gerechte Veranlagung eine Erfassung der Inflationserlöse möglich. Den Gemeinden ist die Verantwortung für ihre Finanzwirtschaft zurückzugeben. Dazu ist

ihnen das Recht der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommen- und Grundsteuer zu gewähren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund tritt mit diesen Richtlinien vor seine Mitglieder und vor das ganze deutsche Volk und fordert auf, diese Gedanken und Ziele im Wahlkampf mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Je entschiedener dies geschieht, um so sicherer ist die Gewähr, daß eine Volkswahlvertretung gewählt wird, die hart und geschlossen alle Kräfte unseres Staatswesens vereint und den Weg des deutschen Volkes zur Freiheit bereitet.

Die Arbeitszeitfrage für die Gemeindebetriebe u. kommunalen Straßenbahnen.

Die Entscheidungen, die von den Zentralausschüssen in dieser Angelegenheit am 22. und 23. Januar d. J. gefällt worden waren, sind von den beteiligten Gewerkschaften abgelehnt worden. Sie haben daraufhin das Reichsarbeitsministerium angerufen. Das R.A.M. beräumte Termin auf den 4. Februar an. Von dem Vertreter des R.A.M. wurde die Auffassung vertreten, daß nach Lage der Sache für das R.A.M. keine Möglichkeit bestehe, in das Verfahren einzugreifen. Es müsse daher ein anderer Weg gesucht werden, um eine etwaige Abänderung der Entscheidungen der Zentralausschüsse zu erzielen. Nach eingehender Aussprache kamen die Parteien dahin überein, daß diese Möglichkeit nur durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, gemäß § 25 R.A.M., gegeben sei. Demgemäß wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Unbeschadet der Stellungnahme der Parteien zu den Erkenntnissen der Zentralausschüsse vom 22. und 23. Januar 24 wird festgestellt, daß § 25 des R.A.M. (R.A.M. Straßenbahn) Anwendung finden soll. Es wird weiter festgestellt, daß die Anträge der Arbeitnehmerverbände vom 25. und 26. 1. an das R.A.M. damit ihre Erledigung finden.“

Daraufhin haben die Gewerkschaften sofort das Wiederaufnahmeverfahren bei den Zentralausschüssen beantragt. Die Verhandlungen hierüber fanden am 13. und 14. Februar in Berlin statt. Am 13. 2. wurde über die Arbeitszeit der Gemeindearbeiter verhandelt. Der Zentralausschuss bestand wiederum aus 3 Unparteilichen und je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zunächst war die Frage zu entscheiden, ob es sich bei den Erkenntnissen des Zentralausschusses vom 22. Januar um eine endgültige Entscheidung, oder einen Schiedsspruch handele. Durch die Unparteilichen wurde festgestellt, daß es sich um eine verbindliche Entscheidung handele. Klären war die Frage zu beantworten, ob bei den genannten Erkenntnissen ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde liege. Diese Frage wurde von dem Unparteilichen verneint. Jedoch erklärten sich die Unparteilichen bereit, dabei mitzubestimmen, die etwaigen Unrichtigkeiten zu beseitigen und den Parteien für eine etwaige neue Vereinbarung Vorschläge zu unterbreiten. Nach diesen Vorschlägen solle die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden betragen; je nach der Eigenart der Betriebe könne sie bis zu 9 Stunden durch Anordnung verlängert werden; eine Verlängerung in Anwendung der §§ 5 und 6 der Arbeitszeitverordnung könne betriebsweise, betriebs- oder örtlich vereinbart werden. Die 9. Stunde sei grundsätzlich als Lohnstunde zu bezahlen. Als Überstunden sollen die über die vereinbarte tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden gelten. Der Nachschub in der Entscheidung betreffend Regelung der Überstunden wie bei den Reichsarbeitern, soll gestrichen werden.

Auf dieser Grundlage verhandelten nunmehr die Parteien. Jedoch gelang es nicht, eine solche Einigung zu erzielen. Die Entscheidung mußte daher den Unparteilichen überlassen werden. Diese hätten alsdann eine Entscheidung, die als endgültig und verbindlich bezeichnet wurde. Das Gesamtergebnis der Verhandlungen ist aus den nachstehenden

Entscheidungen

erschichtlich.

Es wird festgestellt, daß die am 22. Januar 1924 ergangene Entscheidung verbindlich ist. Nach dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien:

Für den vorliegenden Streitfall aus § 2 Ziffer 5 R.A.M. wird die Zuständigkeit des Zentralausschusses aus § 25 R.A.M. dahin erweitert:

Der Zentralausschuss kann durch endgültig verbindliche Entscheidung eine Änderung der Formulierung der Entscheidung vom 22. 1. 24. vornehmen.

aa. Dr. Goerdeler, F. Schult, Dedenbach. Sodann wurde folgende endgültige verbindliche Entscheidung verfaßt:

1. Die Entscheidung des Zentralausschusses vom 22. Januar 1924 wird aufgehoben.

2. § 2 Ziffer 1 a des R.A.M. erhält folgende Fassung: Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 23. 12. 23 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Es wird jedoch gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung festgestellt, daß die Arbeitnehmer auf Verlangen der Arbeitgeber zu einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden verpflichtet sind. Das Verlangen auf Verlängerung der Arbeitszeit kann betriebsweise, soll aber nach Möglichkeit örtlich oder betriebsweise vom Arbeitgeber gestellt werden.

Eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit kann in Anwendung des § 5 der Arbeitszeitverordnung vereinbart werden.

Die 9. bzw. auch die vereinbarte 10. Stunde ist grundsätzlich als Lohnstunde nach Maßgabe der neu zu vereinbarenden Lohnsätze zu bezahlen.

3. § 2 Ziffer 1 b R.A.M. erhält folgende Fassung: Soweit Dienstbereitschaft in Frage kommt, wird die Dienstbereitschaft (Arbeitszeit und Pausen) und Dienstbereitschaft) durch Bezirks- (örtliche) Vereinbarung festgelegt.

4. § 2 Ziffer 1 a R.A.M. erhält folgende Fassung: Die Arbeitszeit bei Beschäftigten ist betriebs- (örtlich) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Beschäftigtenarbeiter in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Schichtwechselbetrieb zu leistenden Arbeit eine etwa vor dem Ariens bereits eingeführte schichtmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, ein Wochenarbeitszeit von 56 Stunden nicht unterschritten werden. Die Schichtarbeit des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 und die Anwendung des § 2 Ziffer 1 b dieses Tarifvertrages werden hierdurch nicht berührt.

5. § 2 Ziffer 1 b: Es bleibt bei der bisherigen Fassung.

6. § 2 Ziffer 2: Es bleibt bei der bisherigen Fassung.

7. § 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnfürsorge bis um 2 Stunden herabgesetzt werden.

8. § 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine aufammenhängende Ruhepause von mindestens 30 Stunden erhalten. Auf Schichtarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

9. § 2 Ziffer 5: Die bisherige Fassung bleibt bestehen.

10. § 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Als Überstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die nach § 2 Ziffer 1 vereinbarte oder über die entsprechend der Entscheidung des Zentralausschusses vom 13. Februar 24 zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehen.

11. Die Protokollerklärungen Nr. 3 wird gestrichen.

12. Die unbilligen Kosten des Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
 Die vorstehende Entscheidung nicht merklich ab von der Entscheidung, die am 22. Januar gefasst wurde. Nunmehr ist grundsätzlich die schließliche Arbeitszeit festgelegt. Sofern eine Verlängerung der Arbeitszeit eintritt, ist die 8. bzw. auch die vereinbarte 10. Stunde grundsätzlich als Lohnstunde zu bezahlen. Die Bestimmungen in der ersten Entscheidung:
 "Wird für Reichsarbeiter eine Regelung dahin getroffen, das erst die 11. Arbeitsstunde als Ueberzeitarbeit gilt, so treten die Parteien zur Verhandlung über eine solche Regelung zusammen", wurde gleichfalls gestrichen. Ebenso die Bestimmungen zu § 1 Ziffer 2c und § 1 Ziffer 2d der Entscheidung vom 22. Januar.
 Am 14. Februar wurde über die Arbeitszeit für die Straßenbahnen

verhandelt. In formaler Hinsicht wurde die gleiche Entscheidung getroffen wie tags vorher, d. h., die Entscheidung vom 23. Januar wurde für verbindlich bezeichnet und ein unrichtiger Sachverhalt für nicht vorliegend erklärt. Leider hatten aber trotz der Bemühungen der Arbeitnehmer, zu einem gleich günstigen Ergebnis wie für die Gemeindefabrikanten zu gelangen, keinen Erfolg. Die Arbeitgeber zeigten ein so geringes Entgegenkommen, daß es den Arbeitervertretern unmöglich erschien, zu einer Verständigung und Einigung zu gelangen. Infolgedessen war es auch für die Unparteilichen nicht möglich, einen Schiedsspruch zu fällen. Danach würde es hier tatsächlich bei der Entscheidung vom 23. Januar verbleiben. Bei den engen Wechselbeziehungen, die jedoch zwischen den übrigen Gemeindefabrikanten und den Straßenbahnen bestehen, halten wir einen solchen Zustand für unmöglich und ausgeschlossen. Es muß deshalb auch hier versucht werden, zum mindesten die gleiche Regelung zu treffen und zu finden, wie dies für die Gemeindefabrikanten gelungen ist. Die Gewerkschaften beschäftigen deshalb, erneut Schritte beim R. V. A. zu tun, um ein solches Ergebnis zu erzielen.

Die Löhne der Staatsarbeiter*

mit Wirkung ab 17. Februar 1924 wie folgt festgelegt worden:

1. Betriebsarbeiter in Ortsklasse A (Stundenlohn)

Lohngruppe:	I	II	III	VI	V	VI	VII	Lohngebiet
im 20. R. J.	39	34	30	27	26	24	22	I
	45	40	36	32	30	27	26	II
	60	44	40	35	32	30	27	III
im 24. R. J.	42	37	33	30	28	26	25	I
	48	43	39	35	32	30	28	II
	63	47	43	39	35	33	31	III

2. Verwaltungsarbeiter in Ortsklasse A (Wochenlohn)

Lohngruppe:	I	II	III	Lohngebiet
(Hauptarbeiter) (angef. Arb.) (ungel. Arb.)				
im 20. R. J.	16,20	13,60	11,90	I
	19,44	15,12	14,04	II
	31,80	16,74	15,12	III
im 24. R. J.	17,82	14,58	12,50	I
	21,60	16,74	15,12	II
	23,22	18,36	16,74	III

3. Fabrikarbeiter in Ortsklasse A, Lohngruppe I (Wochenlohn)

im 18.-21. R. J.	14,96	15,56	16,74	I
im 1. Dienstj.	17,70	18,76	19,80	II
	19,82	20,68	21,64	III
im 4. Dienstj.	16,94	18,03	17,92	I
	18,96	20,01	21,03	II
	20,90	22,06	23,22	III

Der Kinderzuschlag und der Frauenzulage betragen je 3 Goldpfennig für die Arbeitsstunde oder je 27 Goldpfennig für den Arbeitstag oder je 1,62 Goldmark für die Woche; im übrigen tritt eine Veränderung in den bisherigen Grundsätzen für die Lohnberechnung nicht ein.
 Was die Arbeitszeit der Staatsarbeiter anbelangt, tritt, da eine Einigung in der Arbeitszeitfrage nicht erzielt worden ist, folgende Regelung gemäß § 13 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 in Kraft:

Während der Geltungsdauer der durch die Reichsregierung am 14. Januar 1924 beschlossenen Bestimmungen für die Regelung der Dienstzeit der Reichsbeamten beträgt die regelmäßige reine Arbeitszeit in der Kalenderwoche 54 Stunden a wöchentlich in der Woche. Diese Regelung tritt mit Wirkung der am 17. Febr. 1924 beginnenden Lohnwoche in Kraft.
 Als Ueberzeitarbeit gelten die Arbeitsstunden, die über 60 Stunden in der Kalenderwoche hinausgehen. Soweit die wöchentliche Arbeitsleistung also 54 Stunden überschreitet, ist sie bei Arbeitern, deren tägliche Dienstzeit durchschnittlich nicht mehr als 1 Stunde reiner Dienstbereitschaft umfaßt, abzugelten, und zwar bei Verwaltungsarbeitern für die Stunde mit $\frac{1}{2}$ des Wochenlohnes ohne Frauen- und Kinderzuschlag, aber mit Ortslohnzulage, bei Betriebsarbeitern entsprechend mit dem einfachen Stundenlohn. Liegt reine Dienstbereitschaft in größerem Umfange vor, dann erfolgt keine Abgeltung der 55. bis 60. Wochenstunde.
 * Wir geben wegen Platzmangel nur die Durchschnittslöhne in der Ortsklasse A an.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Garantieren Lohn und Verlängerung der Arbeitszeit eine erhöhte und bereicherte Produktion? Das Vorgehen der Unternehmer, in letzter Zeit unter allen Umständen eine Verlängerung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Abbau der Löhne durchzusetzen, ist ein Versuch in dem Umfange möglich, weil sie als alleinigen Beweggrund die Erhöhung und Verbilligung der Produktion, immer und immer wieder in der Deffektivität hervorheben. Dieser neue Kurs, der das alte Förtigkeitsverhältnis wieder einführen will, bedeutet geradezu eine Gefahr für die deutsche Wirtschaft. Freiwillig werden sich die Arbeitnehmer schwer erkämpfte soziale Erwerbsrechte nicht zurücktreten lassen. Freiwilbig werden immer deutlicher in Erscheinung tritt, daß weite Kreise der Unternehmer hinsichtlich volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten mit eigenem Gewinn- und Verdienstreben verwechseln. Zum gut Teil ist es auch die Steuerherrschaft, die in den staatlichen und gemeindlichen Betrieben eine verbilligte Produktion durch Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnabbau verlangt. Obgleich in Arbeitnehmerkreisen der Wille vorhanden ist, auch ihrerseits Opfer für den Wiederaufbau der Wirtschaft zu bringen, muß die Art und Weise, wie in letzter Zeit versucht wird, die Produktion zu verbilligen, den schärfsten Widerstand hervorzurufen. Dieses führt dann zu sozialen Kämpfen, deren Kosten der Wirtschaft aufgebürdet werden. Mühseliger wäre, wenn auch die Staatsherrschaft dem Unternehmer vorrechnen würden, welchen Ausfall die durch sie hervorgerufenen Kämpfe und durch sie verfügten Ausperrungen für die Wirtschaft bedekten.

Weiterhin muß mit aller Deutlichkeit auf die Annehmlichkeit verwiesen werden, durch eine schematische Verlängerung der Arbeitszeit und einen schematischen Abbau der Löhne die Produktion zu heben. Seit nahezu zehn Jahren leidet die Mehrzahl der Arbeitnehmer an Unterernährung; zunächst infolge der Blockade während des Krieges und in der Nachkriegszeit infolge der Inflation. Die Strapazen des Krieges haben auch nachhaltig nicht zur Stärkung der leiblichen und geistigen Kräfte beigetragen. Dazu kommen die starken physischen und seelischen Erschütterungen der letzten Jahre, die gerade die geistig Regsamsten und Tüchtigsten am härtesten mitgenommen haben, während auf der anderen Seite die Kränklichsten ihre Leistungen immer mehr herabzusetzen gezwungen waren. Unter diesen Umständen kann schwerlich durch eine schematische Verlängerung der Arbeitszeit eine wesentliche Mehrproduktion erwartet werden. Wenn schon eine Maßnahme der pflichtigsten Behandlung bedarf, um Höchstleistungen zu vollbringen, um wieviel mehr erst die menschliche Arbeitskraft.

Wenn nun hierzu noch ein gewalttätiger Abbau der Löhne kommen soll, dann werden die oben erwähnten ungünstigeren Umstände für eine Mehrproduktion noch verstärkt.
 Die Auser im Streite bei diesen Fragen lassen jede Rücksicht auf die geistige Einstellung der Arbeitnehmer zur Zeit vermissen. Der Befehlsgewalt der heutigen Wirtschaftspolitik im Arbeitsnehmer war und war die Arbeitskraft zu erlösen, tritt deutlich entgegen. Der Mensch erscheint auch hier nur als ein Produktionsfaktor, der bei der Kalkulation mit dieser oder jener Größe eingerechnet wird. Allerdings, man wird sich diesmal verrechnen. Die Reiten ändern sich und mit ihnen die Menschen. Die Arbeitnehmerschaft läßt ihre Belange als Menschen, Glieder der Familie usw. nicht mehr ausblenden. Und wenn im Augenblicke der angelegte Kampf um das Mitbestimmungsrecht nicht im vollen Umfange aufgenommen wird, in Erwägung der für sie jetzt recht ungünstigen Umstände, dann bedeutet dieses Aufgehoben noch kein Aufgeben. Inzwischen wird aber die ihnen über das volkswirtschaftlich notwendige Maß hinaus aufgesetzene verlängerte Arbeitszeit zum großen Teil nur eine Verlängerung der Untermenschlichkeit bedeuten. Ob damit der Wirtschaft gebient ist, wegen der Mühsal zu bezweifeln.

Wirtschaftsrechts und Sozialpolitik. In einer großen Führerversammlung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung in Gagen (Westf.) sprach Reichsarbeitsminister Dr. Brauns über vorliegende Fragen. Er vertritt sich insbesondere über die Sozialversicherung, die nun wieder Bedeutung erhalten hätte, aber die Erwerbslosenfürsorge, deren Säule erhöht werden müßte, jedoch nicht, um den Preis einer neuen Inflation. Stärkung der Kaufkraft, also Senkung der unnatürlich hohen Warenpreise, sei das Primäre. Dann leitete er über zur Regelung der Arbeitszeit und der Goldmarkzulage, betraute die Neuordnung des Schlichtungswezens und schloß mit folgenden eindrucksvollen Worten:
 "In den Grundlagen unseres neuen Arbeitsrechtes ist bisher nichts geändert worden und soll nichts geändert werden. Wir halten fest an der Koalitionsfreiheit, der Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeitnehmerinteressen, der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen, dem paritätischen Schlichtungswezen und dem Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte. Hier haben Sie die aus dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft und der Volksgemeinschaft fließenden wichtigsten Grundgedanken unserer neuen Arbeitsverfassung und an diesen Grundlagen werden wir nicht rütteln lassen."

Unsere Lage verlangt eine strenge und mutige Nachprüfung, wir müssen Unhaltbares fallen lassen, Uebertriebenes auf das richtige Maß zurückführen. Aber es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn jemand die Zeit für gekommen halten sollte, zu Umschauungen und Sondlungswesen zurückzukehren, die ein für allemal in Deutschland überwinden sein müssen."
 Die Ausführungen Dr. Brauns fanden allseitige Zustimmung. Manche Wünsche und Anregungen — u. a. die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Kriegsverwundeten vor Entlassung — wurden dazu dem Minister vorgebracht. Daß das mehr als 25jährige Weisensverhältnis zwischen christlich-nationaler Arbeitnehmerschaft und Dr. Brauns durch die Rücklosigkeit der sozialen Entwicklung nicht gelitten hat, kam immer wieder zum Ausdruck. Man hat in der Bewegung die Gewißheit, daß Dr. Brauns die ihm von der Sozialdemokratie angedichtete Rolle eines „Hofaplans von Klotzner und Ziffen“ nicht spielt. Ebenso hat man aber auch die Gewißheit, daß die von sozialdemokratischen Seite gegen den Reichsarbeitsminister gerichteten Angriffe keinen anderen Zweck haben sollen, als die Pflicht der Sozialdemokratie vor der Verantwortung zu verbeden. Die Rundgebung in Gagen war der lebendigste Ausdruck für den Willen der christlich-nationalen Arbeiterschaft, alle Kräfte für den Wiederaufstieg des deutschen Volkes anzuspannen und den härtesten Kampf zu führen gegen die Klassenkämpfer und die Vertreter der rückwärtigen Herrentendenz. Diese die Einheit des Volkes verbindenden Kräfte sind lohnunglegen. Wenn damit wird es möglich sein, die Befreiung vom anhempolitischen Druck — der Urquelle der deutschen Not — herbeizuführen.

Arbeiterbewegung.

Am Satzen, wenn's nicht so traurig wäre. Der Kampf der Kommunisten gegen die freien Gewerkschaften nimmt Formen an, die wirklich zum Lachen regen könnten, wenn die Unterminierung der gewerkschaftlichen Organisationen nicht unbedingt die Arbeitnehmer selbst bedrohen würden. Mit welchen Mitteln diese „Weltverbesserer“ im Kampfe gegen die Gewerkschaften arbeiten, zeigen die in letzter Zeit verbreiteten Flugblätter, von denen wir nachstehend eines zum Abdruck bringen:

Vertrauensvolle Nachfrage in allen Fällen!
 Wie schaffe ich meine Arbeiter?
 Wie schaffe ich meinen Betrieb?
 Wie schaffe ich unbeschwert den Gehaltsabendtag ein?
 Wie mache ich meinen Betrieb zu einem lebenswichtigen?
 Wie schaffe ich am besten Lohnzahlungen und Lohnverhandlungen heraus?
 Seit Jahren kündigt er mit dem besten Erfolge an: gewandt ist unser „System Rodde“ (D. V. A. M.) Das Mittel zur Beschäftigung von 20 Millionen Arbeitslosen.
 — Der Herr, der lacht —
 Zahllose Dorn- und Nadelwerke sind ihm
 „Mein Betrieb geht wieder glänzend.“
 O. W. Metallindustrieller.
 „Gefährliche Dorn.“
 „Der Mittel hat gehalten.“
 P. W. Bauwirt u. W. d. R.
 „Stimmen 24 Stunden war ich die Ursache los.“
 Fr. Th. Nationalarb.
 „Sie wirken Wunder.“
 „Ich beachte Sie um Ihre Erfolge.“
 Wilhelm J. R. Privatier.
 D. W. Bankier.
 Kommen Sie zu uns! Hier sind die beim Fachmann
 Mitarbeiter Deutscher Gewerkschaften
 von sozialistischer Natur und Gesinnung lassen diese
 verheerenden Maßnahmen verheerend wenig verspüren.

Beamtenfragen.

Die Personalabbauperordnung ist durch Berechnung der Reichsregierung vom 28. Jan. 24 in einigen Punkten abgeändert. Auch diese Abänderungen können von uns nur als unzulänglich bezeichnet werden. Die wesentlichen Änderungen sind kurz folgende:

1. Bei gleichwertigen Leistungen sind die über 60 Jahre alten Beamten beim Abbau vorweg auszuwählen.
2. Bei Entlassungen auf Grund des § 1 Artikel 3 ist, sofern eine Veretzung in den einflussreichen Ruhestand nicht in Frage kommt, auf Beamtenkräfte, die zu den Versorgungsämtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgesetzgebung vom 26. Juli 22 gehören oder gehört haben, in letzter Linie zurückzugreifen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

3. Die Abfindungssumme für lebenslanglich angelegte Beamte hat sich erhöht im 2. und 3. Dienstjahre von 1-fachen auf das 2-fache, im 4. und 5. Dienstjahre von 2-fachen auf das 3-fache, im 6. und 7. Dienstjahre von 3-fachen auf das 3½-fache des letzten Monatslohsummens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes dem Beamten zulegenden Bezüge.

4. Das Privatvermögen und das Vermögen der Ehefrau scheidet bei der Berechnung der Kürzung aus.

5. Bei Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Neuerung zu geben.

6. Den auf Grund des Abs. 1 (verb. weibliche Beamte) Ausgeschiedenen kann bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedarfsfall ein nach den beim Auscheiden zurückgelegten Dienstjahren zu bemessendes Ruhegehalt widerruflich gewährt werden. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Wartegeld widerruflich gewährt werden.

7. Schwerbeschädigte Angestellte, die zu den Versorgungsämtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. Nov. 23 insgesamt 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden.

8. Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können, und wo es sich um vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder in sonstigen Fällen, wenn der Reichsminister der Finanzen zustimmt. Er darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

Die immer noch lebenden Ausführungsbestimmungen zur Personalabbauperordnung sind am 6. Februar 24 erstmalig im Reichsfinanzministerium beraten worden. Es ist hier zu klaren Auseinandersetzungen gekommen, auf die wir später näher eingehen werden.

Betreffs der neu ausübenden Mindestarbeitszeit der Beamten scheint das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein. Preußen, Sachsen, Thüringen und Bayern wollen diese nicht einführen. Das Reich beginnt schon hierüber zu rügen.

Die Urlaubskürzung um sieben Tage steht noch nicht fest, da die Beamtenverbandsorganisationen am 1. Febr. 24 dagegen Einspruch erhoben haben. Am 3. Febr. ging darauf durch die Berliner Presse folgende amtliche Erklärung, die als ein Erfolg des Vorgehens vom 1. Febr. 24 anzusehen ist:

„Zu dem am 31. Jan. veröffentlichten Nachricht, daß der Erholungsurlaub der Beamten für 1924 gleichmäßig um sieben Tage gekürzt werden sollte, ist zu bemerken, daß das Reichsamt nicht durch den Reichsinnenminister beauftragt hat, mit den Beamten-Verbandsorganisationen und den Vertretern der Landesregierungen über die Regelung des Urlaubs für 1924 auf dieser Grundlage in Verhandlungen einzutreten. Erst dann wird das Reichsamt endgültig entscheiden.“

Au den Beamtengehältern äußerte sich am 23. Jan. 24 in Hamburg der Reichsfinanzminister Dr. Brücker u. a. wie folgt: „Die jetzige Festsetzung der Beamtengehälter darf nicht als dauernd angesehen werden, sondern kann nur vom Reich als Opfergabe seines Beamtenstandes angenommen werden.“ Wir hoffen, daß der Minister hier nicht nur eine schöne Redewendung gebraucht hat und werden uns darum seine Ausführungen merken.

Vom 1. Februar 1924 ab ist die Besetzungslage den vorläufig vom Dienst entlassenen Beamten ebenso wie das sonstige Dienstverhältnis zur Hälfte einzubehalten. Die Anwartschaft zur Besetzungslage darf dagegen voll bezahlt werden.

Daß wir vor Wahlen stehen, kann die Beamtenenschaft am besten daraus erkennen, daß die einzelnen Parteien jetzt mit allerlei schönen Versprechen der Reichstags Wahlen und Wege der Beamtenenschaft:

Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

Wachen. Der Einladung zur Generalversammlung zum 10. er. waren trotz der schlechten Witterung eine große Anzahl Kollegen gefolgt. Aus der reichhaltigen Tagesordnung greifen wir einige Punkte heraus: Der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Ortsgruppenleiters Herrn Sauer ließ auf eine rege lebendige Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppe schließen. Im Jahre 1923

haben 57 Verhandlungen im Interesse der Mitglieder statt und wurden 78 Versammlungen abgehalten. Von den Bildungsbestrebungen zeugte die Abhaltung von 4 Unterrichtsabenden, 22 Betriebskreisungen und 28 Konferenzen. Arbeitskreisungen bzw. Streiks fanden zwei bei den Kleinbahnern und eine im Gaswerk statt. Die Mitgliederzahl stieg im Berichtsjahre um 127, 69 weibliche und 68 männliche Mitglieder. Der Bezirksleiter Kollege Weder stiftete im Namen des Zentralvorstandes dem Ortsgruppenleiter und seinen rührigen Mitarbeitern herzlichsten Dank für die opferreiche Tätigkeit ab. Er hob besonders hervor, daß der Zuwachs von 127 Mitgliedern, in einem Jahr der stärksten Gewerkschaftsbekämpfung, ein Zeichen für die grundsätzliche Einstellung und den gelunden Kern der Ortsgruppe sei. Aus der Neuwahl des ergebnislosen Vorstandes folgende Kollegen hervor: als 1. Vorsitzender Alois Steinbock, 2. Vorsitzender Emil Jaström, 1. Schriftführer Jos. Sattgens jr., 2. Schriftführer Jos. Leisten, Kassierer: Kat. Salm. Den Mittelpunkt der Tagung bildete das Referat des Kollegen Bezirksleiter Weder über die Arbeitszeitfrage. Die Mitglieder bewunderten das seltene Erscheinen des Referenten in der wichtigsten Gruppe seines Bezirks. Kollege Weder empfahl dem Vorstand, die Tatsache seines seltener Erscheinens als weiteren Aktivposten in der Jahresbilanz der Ortsgruppe zu buchen. Die Mitglieder vertieften die Generalversammlung neugierig und mit dem erhebenden Gefühl, daß ihr Vertrauen zum Zentralvorstand der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen gerechtfertigt ist.

Berlin. Nachgruppe Straßenreinigung. Am 31. Januar versammelte unsere Nachgruppe einen Versammlungabend, der dem Andenken des am 19. Januar verstorbenen Kollegen Saager gewidmet war. In einer Ansprache, die Kollege Bezirksleiter Knoll hielt, gedachte dieser der guten Eigenschaften, die den Dahingegangenen auszeichneten. Seine Herzgenügte sei allbekannt gewesen. Stets wollte er helfen, auch dann noch, als ihm im vorlesenen Jahre die Not selbst außerordentlich brühte. Frühzeitig habe der Aufschreie erkannt, daß mit vereinten Kräften die Not am besten gesteuert werden konnte. Auf seine Anregung hin wurde im Jahre 1926 der „Verzehr der Berliner Straßenreiner“ gegründet. Da alle Berufscollegen die Führernatur Otto Saagers längst erkannt hatten, wählten sie ihn zum Vorsitzenden des Vereins. Er erkannte aber, daß mit der Vereinstätigkeit allein die wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht zu regeln sind. Er trat deshalb unserm Verbande bei und veranlaßte die Mitglieder des „Vereins der Berliner Straßenreiner“, das gleiche zu tun. Bald wurde er einer unserer stürkstn Vertreter. Die beitragsreichen Berufscollegen ermunterte er mit dem Hinweis, daß die Saager auch Opfer brachten, und daß unsere Sache zum mindesten der gleichen Opfer wert sei. Er sei ein gläubiger Christ gewesen und habe als solcher auch gelebt. Viel Sorge und Leid habe ihm das Leben gebracht. Seine Gattin sei ihm vor Jahren entzogen worden, nachdem sie 16 Jahre auf dem Krankenbette verbracht habe. Er selbst habe in den letzten 10 Jahren an einer tödlichen Krankheit gelitten. Alles habe er in christlicher Geduld ertragen. Der Vortrag endete mit der Aufforderung, Otto Saager nachzuahmen in der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, in der Treue zu unserm Verband und in seinem ausgezeichneten Lebenswandel.“

Hamburg a. S. Reichs- und Staatsarbeiter. In einer Versammlung der Militäradarbeiter des Standorts Sandberg erschien auf besonderen Wunsch der Kollegen Bezirksleiter Weizler, in welcher derselbe über die derzeitigen Verhältnisse der Militäradarbeiter berichtete. Die Zahl der Militäradarbeiter sei von 460 000 auf ca. 7000, einschließlich der Kriegsdienstverweigerer, zusammengeschrumpft. Obwohl die Verhältnisse tariflich geregelt sind, haben dieselben eine Anzahl Mängel erlitten. So waren die Militäradarbeiter im Lohn den Eisenbahnerlern freis voraus. Die gut eingerichtete Militäradarbeiterkassenkasse wurde zerlegt und Mittel aus dem Unterhaltungsfonds bekommen nur noch jene Arbeiter, welche bereits vor dem Kriege beschäftigt waren, während für die Neueingestellten diese Vergünstigungen in Wegfall kommen. Die sozialistische Gleichmacherei bei der Resolution habe eine Anzahl Arbeiter im Reichs- und Staatsdienste um seltene soziale Vergünstigungen gebracht. Zu verlangen sei, daß den Arbeitern die Bestimmungen des Reichswehrministeriums nicht nur bekanntgemacht, sondern dieselben auch durchgeführt werden. Die Kollegen, welche bisher dem Eisenbahnerverbande angeschlossen waren, bestätigen einstimmig ihren Uebertritt in unsern Verband. Kollege Neuhart erklärte sich bereit, wie bisher die Geschäftsführung der Ortsgruppe zu übernehmen.

Hamburg (Militäradarbeiter). In einer am 31. Januar abgehaltenen Versammlung der Arbeiter des Betriebsbezugs- und Unterrichtsamt Hamburg sprach Bezirksleiter Weizler (München) über die Lage der Militäradarbeiter. Er erwähnte, wie unter den Militäradarbeitern vor dem Kriege eine lebhafteste gewerkschaftliche Tätigkeit zu verzeichnen war und wie es im alten Staate möglich war, durch eine strenge Organisation die Verhältnisse der Militäradarbeiter zu gestalten, daß sie als musterhaft bezeichnet werden konnten. Nebenher berichtete über die fröhliche Tätigkeit der Organisation der Militäradarbeiter, die sich in der Öffentlichkeit und bei der Volkserziehung Achtung verschafft habe. Der Verband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und

Verwaltungen lege sich zum Ziele, innerhalb einer eigenen Section der Reichs- und Staatsarbeiter diese, soweit sie auf dem Boden der christlich-nationalen Arbeiterbewegung stehen, zu sammeln und deren Interessenvertretung in die Hand zu nehmen. Nach einer Diskussion, an der sich unser Bezirksleiter Mittelstied, sowie mehrere Kollegen beteiligten, erklärte die Mehrzahl der Anwesenden den Uebertritt in unseren Verband. Kollege Thomann erklärte, daß die Kollegen in unserem Verbands nach jeder Richtung ihre Pflicht erfüllen wollen.

Bezirk Hannover. Am 10. Februar fand in Hildesheim unter dem Vorsitz des Kollegen Stahl die diesjährige Bezirkskonferenz statt, zu welcher Vertreter aus Hannover, Göttingen, Bielefeld, Wunstorf, Ronnenberg, Nienstädt und zahlreiche Kollegen aus Hildesheim erschienen waren. Nach Begrüßungsworten an die Erschienenen, besonders an die Anwärter, ließ Kollege Stahl den Referenten Kollegen Streiter (Verlin) herzlich willkommen und erteilte demselben das Wort zum ersten Punkte der Tagesordnung: „Die Arbeitszeitfrage“. Derselbe ging zunächst auf die Vorgehensweise des Arbeitszeitgesetzes ein, besonders auf die Vorkläufe der „freien“ Gewerkschaften, welche von diesem Reichsarbeitminister gemacht wurden. Tatsache sei doch, daß alle Parteien diesem Abkommen zustimmten, auch die Sozialdemokratie. Daran schloß sich an, daß, nach dem Austritt der Sozialdemokratie aus der Regierung, diese eine andere Haltung einnehme, da die Verordnung vom 21. Dez. 1923, welche unsere Beschäftigung auch nicht auslöse, sich streng an das Abkommen, welches in der Nacht vom 6. zum 8. Oktober 1923 getroffen wurde, anlehnt. Referent behandelte dann eingehend die Verordnung selbst und gab anschließend ein Bild von den schwierigsten Verhandlungen, welche zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der Gemeindebetriebe stattgefunden hätten. Die Arbeitgeber hätten einen solchen Widerstand nicht erwartet. Es heiße jetzt, den Verband weiter auszubauen, ihn zu stärken; das sei das einzige Mittel, um die soziale Reaktion abzuwehren. Unvereinbar mit dem Wiederaufbau sei das Bestreben der Arbeitgeber, in sozialpolitischer Hinsicht rückwärts zu gehen, aber auch die vollständig ungenügende Bezahlung sei auf die Dauer unholdbar. Die deutsche Unternehmerschaft möge sich gesagt sein lassen, daß wir heute den Kampf nicht mehr so sehr zu fürchten haben. Es gehe wieder aufwärts. In unserem heutigen Deutschland könne man sich aber den Augen gegenseitiger hartnäckiger Verhärtung nicht gestatten, sondern nur gemeinsames Arbeiten, unter Wahrung der Interessen beiderseits, kann uns nur den Wiederaufbau ermöglichen. — Zu die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine rege Aussprache. Am Schluß derselben wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der gewalttätige Umsturzversuch unserer wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse kann nur durch Opferbringen aller Kreise des Volkes beseitigt werden. Die christliche Arbeiterchaft erfüllt vom Ernst der Zeit und verspricht, mitzuarbeiten am Wiederaufbau. Mit aller Kraft aber werden wir uns gegen die Absicht, die Notlage der Arbeiterchaft zu benutzen, eine sozialpolitische Reaktion durchzuführen. Wir verlangen, daß der in der Arbeiterchaft vorhandene Wille, mehr zu arbeiten, nicht durch das Fördern einer übermäßig langen, gesundheitsgefährdenden Arbeitszeit bei gleichzeitigem Abbau des Lohnes im Arme erstickt wird. Wir verlangen, daß Maßnahmen, die zur Hebung der Krise ergriffen werden, nur unter Mitwirkung und im Einverständnis der Arbeitnehmerorganisationen getroffen und durchgeführt werden. Diktatorische Uebergriffe der Arbeitgeber zerschneiden das Volk, verhindern das gegenseitige soziale Verstehen und damit den nationalen Wiederaufbau.“

In einer Generalkonferenz für die Gemeindefabrikarbeiter übernahm der Kollege Eichhorn (Göttingen) den Vorsitz und Kollege Rohrad (Leipzig) behandelte hauptsächlich die Beitragsfrage, Agitation usw. Aber auch der ständigen Erneuerung mühen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wollen wir überhaupt bessere Verhältnisse schaffen. Mit begeisterten Worten ermahnte er die Kollegen, die Treue dem Verbands zu wahren, Opfer nicht zu scheuen, Disziplin zu wahren, dann werde der Wiederaufbau Deutschlands mit Hilfe der Organisationen sich vollziehen.

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

Hermann Wüste, Münster i. W.	9. 1. 24
Otto Saager, Berlin	19. 1. 24
Heinrich Strang, Wachen	24. 1. 24
Felix Engelsberger, Landshut	26. 1. 24
Kobanu Weidenbach, Köln	4. 2. 24
Bernh. Hohenlitzler, Münster i. W.	4. 2. 24
Heinrich Schulte, Heglinghausen	8. 2. 24
Jos. Wolf, Nürnberg	9. 2. 24

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:
H. C. Eckmann, Köln, Konnerwall 9
Druckereid. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.